

Vergütungsvereinbarung

zwischen

- nachstehend auch als „**Mandant**“ bezeichnet -

und

Derpa, Bender & Sigler, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Jahnstraße 4 – 6, 70597 Stuttgart

- nachstehend auch als „**Rechtsanwälte**“ bezeichnet -

Die Rechtsanwälte beraten und vertreten den Mandanten gegenwärtig in der Angelegenheit „
“. Eine steuerrechtliche / öffentlich-rechtliche Beratung und Vertretung durch die Rechtsanwälte erfolgt jedoch nicht.

Diese Gebührenvereinbarung gilt auch für eventuelle künftige Angelegenheiten, soweit nicht Anderweitiges schriftlich vereinbart ist.

Für die Beratung und Vertretung wird abweichend von den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vereinbart, dass die Rechtsanwälte nach Zeitaufwand, nämlich mit € / Stunde zuzüglich Auslagen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet werden. Reisezeiten werden als Zeitaufwand voll vergütet. Vereinbart ist, dass die Vergütung von Anfang an zu bezahlen ist (keine Erstberatungsgebühr).

Die Rechtsanwälte haben darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der Gebühren gemäß RVG nach dem jeweiligen Gegenstandswert der Angelegenheit richten und je nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit höher oder auch niedriger sein können als die Mindestvergütung nach Stundensatz. Die Rechtsanwälte haben weiter darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein sonstiger Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

Sollten eine oder mehrere Regelungen ganz oder teilweise oder ganz oder teilweise in bestimmten Fällen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Dasselbe gilt für etwaige Vereinbarungslücken. § 139 BGB wird abbedungen.

, den

Stuttgart, den

für die Rechtsanwälte